

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 94/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Oswald S [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] 1 -

g e g e n

1. den Kaufmann Horst G [REDACTED], H [REDACTED] Straße [REDACTED],
D [REDACTED],
2. Frau Ursula T [REDACTED] geb. G [REDACTED], R [REDACTED] K [REDACTED],
D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel,
Dr. Zopfs und Groß

am 25. Januar 1984
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, den Streitwert für das
Revisionsverfahren auf 1.900.000,- DM herabzu-
setzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat die Beklagten auf Auflassung des
Grundbesitzes Gut K [REDACTED] (K) in Anspruch ge-
nommen und hat außerdem die Feststellung verlangt, daß
ihm der restliche Erlös aus der Veräußerung eines Teiles
des D [REDACTED] Hofes zustehe. Landgericht und Oberlandes-
gericht haben die Klage für unbegründet gehalten. Der
Bundesgerichtshof hat die Sache an die Vorinstanz zu-
rückverwiesen. Dort haben die Parteien sich am 28. Juni
1983 verglichen.

Der Gebührenstreitwert ist zunächst in allen
Instanzen auf 2.390.000,- DM festgesetzt worden. Im
Zusammenhang mit dem Abschluß des Vergleichs hat das
Berufungsgericht den Streitwert für die Berufungsin-
stanz auf 1.900.000,- DM herabgesetzt. Darauf haben die
erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers am
26. August 1983 beantragt, auch den Streitwert für das

- 3 -

Revisionsverfahren auf diesen Betrag festzusetzen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers im Revisionsverfahren ist dem mit Schriftsatz vom 3. Januar 1984 entgegen getreten.

Die rechtzeitig innerhalb der Frist des § 25 Abs. 2 Satz 3 GKG 1975 erhobene Gegenvorstellung des Klägers (Senatsbeschluß vom 11.11.1981 - IVa ZR 56/80 = LM GKG 1975 § 17 Nr. 6) ist unbegründet.

Der Kläger hat selbst vorgetragen, der Erblasser habe das Gut K. für 1.750.000,- DM gekauft. Da nicht ersichtlich ist, daß der Wert dieses Gutes seitdem gefallen ist, ist insoweit ein Betrag von 1.750.000,- DM anzusetzen.

Der noch vorhandene restliche Barbestand aus dem Verkauf von Teilen des D■■■■ Hofes betrug nach den Angaben des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten jedenfalls noch 800.000,- DM. Insoweit ist das Feststellungsinteresse des Klägers nach einem auch sonst für positive Feststellungsklagen üblichen Abschlag von 20% mit 640.000,- DM zu bewerten.

Der Streitwert beträgt daher insgesamt 2.390.000,- DM (§§ 3, 6 ZPO, § 12 Abs. 1 GKG).

Rottmüller

Dr. Schmidt-Kessel

